

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

№ 23.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 5317.

Hannover,
Sonnabend, 9. November 1895.

Inserate kosten pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offerten - Annahme 10 Pf. Redaktion u. Verlag: Schmiedestr. 15.

4. Jahrg.

Das Vereinsrecht im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Der in nächster Reichstagsession zur Verhandlung gelangende Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich handelt u. A. auch von den Vereinen als juristische Personen. Er will für das Gebiet des gesammten Vereinswesens bestimmen, welche Privatrechte ein Verein als solcher besitzen kann, ob er Verträge zu schließen, zu klagen und verklagt zu werden vermag; er will also das festsetzen, was die Juristen die „Rechtsfähigkeit“ eines Vereins nennen.

Gewiß ist die gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit der Vereine eine sehr wichtige Frage, besonders auch für die irgend welchen wirtschaftlichen und humanen Zwecken dienenden Arbeiterorganisationen. Auf keinem anderen Rechtsgebiete sind privates und öffentliches Recht so eng miteinander verknüpft, wie auf dem des Vereinswesens. In allen deutschen Bundesstaaten giebt es bekanntlich Vereinsgesetze, die mehr oder weniger reaktionär sind und den Behörden die Möglichkeit gewähren, mißliebige Vereine zu maßregeln, zu schädigen und unter Umständen zu unterdrücken. Von einer gesicherten Rechtsfähigkeit der Vereine kann nach diesen Gesetzen nicht die Rede sein; Polizei und Gerichte legen dieselben oft in willkürlicher Weise aus, so daß man oft nicht weiß, was für einen dem Gesetze unterworfenen Verein Recht ist und was nicht, was er thun darf und was nicht.

Welche Stellung nimmt zu diesem Mißstande der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches ein? Er läßt die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine völlig unbeachtet; er sichert die Vereine nicht gegen willkürliche Eingriffe der Behörden, sondern läßt diese Eingriffe ausdrücklich in erheblichem Maße zu.

In der Kommission, welche den Entwurf zu Stande brachte, bemühte sich die preussische Regierung, in denselben das Konzeptionsystem hineinzubringen. Wie ausweislich der Kommissionsprotokolle der Kommissar der preussischen Regierung hervorhob, „müsse die Regierung es in der Hand behalten, ob sie einem sich bildenden Vereine die Rechte der juristischen Persönlichkeit verleihen wolle oder nicht. Denn dadurch, daß die Entziehung der juristischen Persönlichkeit von einer staatlichen Verleihung abhängig bleibe, habe die Staatsgewalt die Möglichkeit, einem Verein, welcher zwar nicht direkt verboten, das Gemeinwohl aber trotzdem schädigende Tendenzen verfolge, die nachgesuchte Verleihung der juristischen Persönlichkeit zu versagen und hierdurch zu verhindern, daß ein solcher Verein gewissermaßen unter staatlicher Sanktion größere Vermögensmassen sammle, um dieselben in einer seinen schädlichen Tendenzen entsprechenden Weise zu verwerten. Auf der anderen Seite lege dieses System der freien Entwicklung loyaler Vereine auch auf dem privatrechtlichen Wege kein Hinderniß in den Weg. Die der Verleihung der juristischen Persönlichkeit vorausgehende Prüfung der Staatsgewalt beschränke sich darauf, ob der die Verleihung nachsuchende Verein den Interessen des Gemeinwohls entsprechende Tendenzen verfolge, nach seiner Vermögenslage eine genügende Garantie für seine Lebensfähigkeit und sein Bestehen biete, und endlich darauf, ob der Inhalt der eingereichten Statuten einem im Ministerium des Innern aufgestellten Normalstatut entspreche. Sobald diesen gleichzeitig im Interesse des Gemeinwohls wie der Vereine selbst getroffenen Vorbedingungen genügt sei, werde die nachgesuchte Verleihung der juristischen Persönlichkeit regelmäßig gewährt.“

Die Kommission hat nun allerdings das Konzeptionsystem nicht in seiner vollen Schärfe konstruiert, aber doch der ihm zu Grunde liegenden Tendenz in recht bedenklicher Weise Rechnung getragen. Schon die erwähnte Thatsache, daß der Entwurf die Landesgesetze, betreffend das Vereinswesen, völlig unberührt läßt, entspricht dieser Tendenz, d. h. der Tendenz nahezu unbegrenzter Bevormundung. Man bedenke, in welchem Maße die Kunst der polizeilichen und richterlichen Auslegung sich an den Vereinsgesetzen zum Nachtheil des Rechtes schon erprobt hat; man erinnere sich insbesondere der sächsischen behördlichen Praktiken,

die längst so weit gediehen sind, daß die dortige Polizei jedem Arbeiterverein, der ihr nicht genehm ist, unter irgend einem Vorwande das Lebenslicht auszublenden vermag.

Die Norm, wonach Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen können, setzt der § 23 des Entwurfes wie folgt fest:

„Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.“

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.“

Darüber, was ein gemeinnütziger, wohlthätiger, geselliger, wirtschaftlicher oder künstlerischer Zweck ist, äußert der Entwurf sich nicht. Die diesbezüglichen Ansichten gehen bekanntlich sehr weit auseinander, und gerade die Ansichten der Behörden sind häufig gar absonderliche. Wird der Verein von Leuten gebildet, die der Polizei politisch verdächtig sind oder ihr als „Unstürzler“ gelten, von Arbeitern, Sozialdemokraten, so macht sie geltend, daß das, was der Verein will, gar nicht gemeinnützig, wohlthätig u. s. w. u. s. w. sei, daß der „wahre Zweck“ auf „ganz etwas Anderes“ (Aufreizung, Umsturz u. s. w.) sich richte, daß also dem Vereine die Rechtsfähigkeit nicht gewährt werden könne. Die Erfahrung lehrt an vielen Hunderten von Fällen, was willkürliche Auffassung der Behörden in dieser Hinsicht zu leisten vermag. In Sachsen, Preußen und anderen Bundesstaaten hat die Polizei Arbeitervereine, die sich Unterstützung in Streikfällen, Unterstützung an Arbeitslose u. s. w. zur Aufgabe gemacht haben, als „politische“ Vereine unterdrückt; andere Arbeitervereine, die sich der Pflege der Wissenschaft widmeten, hat die sächsische Polizei als „gegen die Moral verstößend“ verboten.

Der Entwurf ist weit davon entfernt, sich gegen derartige Praktiken zu richten, welche mit der Rechtsicherheit unvereinbar sind; er sanktionirt dieselben geradezu. Nach § 40 Absatz 3 kann die Behörde einen Verein, welcher statutengemäß einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, auflösen, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Das heißt: die Behörde kann jeden Verein auflösen, von welchem sie annimmt oder behauptet, daß er solche Zwecke entgegen dem Statut verfolge. Solche Annahmen und Behauptungen zu machen, völlig willkürlich zu machen und danach zu verfahren, hat, wie die Erfahrung lehrt, für die Polizei keine Schwierigkeiten.

Das Vermögen des behördlich aufgelösten Vereins fällt nach § 41 an den Fiskus, wenn die Mitgliederversammlung dasselbe nicht einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zuweist.

Der Entwurf nimmt in dem mitgetheilten § 23 eine ungerechte Bevorzugung der Vereine mit sogenannten idealen Tendenzen (d. h. wenn dieselben zugleich „loyal“ sind) vor. Jeder Kunstverein der Bourgeois, jeder Regellub, jeder Rauchklub kann, wenn er Werth darauf legt, sich in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen. Aber die für das öffentliche Leben überaus wichtigen Fach- und Berufsvereine bleiben ausgeschlossen, sie bedürfen für ihre Zwecke der Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch den Staat. Und wenn die Behörde solche Vereine nicht als „loyal“ erachtet, so macht sie die Verleihung unmöglich. Das spricht der § 55 des Entwurfs deutlich aus mit den Worten:

„Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Wird Einspruch erhoben, so hat ihn das Amtsgericht unter Aussetzung der Eintragung dem Verein mitzutheilen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses, nach Maßgabe §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.“

Das Gericht hat im Lösungsverfahren also nichts mitzureden. Die Behörde setzt ihr „Auflösungsrecht“ im Verwaltungsverfahren durch. Dabei ist der Vortheil immer auf Seite der auflösenden Behörde. Daß ihr Einspruch im Wege des Verwaltungsstreit-

verfahrens angefochten werden kann, ist ein schlechter Trost. Es kommt bei dieser Anfechtung nichts heraus für den Verein. Und ganz gewiß wird die Polizei ihr Einspruchsrecht in ausgiebigster Weise gebrauchen gegen alle Vereine, welche die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen bestimmt sind. Die Kommission ging allerdings von der Annahme aus, die Fach- und Berufsvereine seien ohne Weiteres als unpolitische zu erachten und würden als solche keine Anfechtung erfahren!!! Aber wer die Regierung und die Polizei und ihr Verhalten gegen solche Vereine kennt, wird nicht daran zweifeln, daß sie mit allem Nachdruck ihre Ansicht, daß dieselben politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgen, zur Geltung bringen wird.

Sehr bedenklich und im höchsten Grade ungerade ist es weiter, daß die Rechtsfähigkeit allen Vereinen versagt werden soll, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht, und daß Vereine, die entgegen ihrem Statut solchem Zweck dienen, aufzulösen sind.

Diese Bestimmung richtet sich auch wieder nur gegen die Arbeit. Es ist zu fordern, daß auch Arbeiterorganisationen, Vereine, die Reiseunterstützung u. s. w. zahlen oder irgend welchen wirtschaftlichen Zwecken dienen, z. B. eine Zeitung herausgeben, die Rechtsfähigkeit ohne Weiteres erlangen. Die Verleihung dieser Fähigkeit darf unter keinen Umständen vom Belieben der Verwaltungsbehörde abhängig sein. Die Vereine müssen durchaus geschützt sein gegen polizeiliche Willkür. Die Behörde darf nicht die Befugniß haben, die Verleihung der Rechtsfähigkeit vom Charakter der Vereine abhängig zu machen; es darf kein Unterschied gemacht werden zwischen unpolitischen und politischen Vereinen.

„Das „Vereinsrecht“, wie es der Entwurf zurecht modelt, ist ein Ausnahmengesetz schlimmster Art gegen die arbeitenden Klassen!

(Grundstein.)

Korrespondenzen.

Vockenheim. In unserer Mitgliederversammlung hielt Herr Dr. med. Schreiber (Frankfurt a. M.) einen Vortrag über Gicht und Rheumatismus. Medner unterscheidet im Wesentlichen 3 Krankheitsbilder, den akuten und chronischen Gelenkrheumatismus, den akuten und chronischen Muskelrheumatismus, ferner die Gicht. Man kannte früher das Wesen des Rheumatismus nicht, in Folge dessen sah man jede Krankheit, die man sich nicht zu erklären wußte, als rheumatisch an. Daher denn auch der Ausspruch: „Was man nicht diagnostizieren kann, sieht man als Rheumatismus an.“ Heute sind inbezug die krankhaften Veränderungen des Rheumatismus bekannt. Der akute Gelenkrheumatismus beruht auf Ausschüßungen innerhalb der Gelenkkapsel. Die Symptome sind Schwellung und Schmerzhaftigkeit der Gelenke, Fieber, allgemeines Unbehagen. Der akute Muskelrheumatismus befällt verschiedene Gelenke nach einander, wobei oft Gelenke übersprungen werden. Ein akuter Gelenkrheumatismus, welcher nicht in Heilung übergeht, wird leicht chronisch. Beim chronischen Gelenkrheumatismus sind die Ansammlungen in den Gelenken fester, außerdem zeigen sich Auflagerungen an den Knochen, Knorpeln und Sehnen. Beim chronischen Gelenkrheumatismus treten die Schmerzen in mehrwöchentlichen oder mehrmonatlichen Pausen ein. Der Muskelrheumatismus, welcher auf Knoten in der Muskulatur beruht, sind die Symptome nach dem Sitz des Leidens verschieden. Bei Rheumatismus in den Halsmuskeln ist die Beweglichkeit des Kopfes beschränkt. Der Hals ist steif. Rheumatische Ablagerungen der Brustmuskeln machen sich bemerkbar durch Schmerz beim Athmen. Rheumatismus der Kreuzgegend, bekannt unter dem Namen Hexenschuß, verursacht nicht allein Schmerzen, sondern auch Beweglichkeitsbeschränkung der Wirbelsäule. Häufig ist der Rheumatismus bei Spenglern, Schmieden, Feuerwehrlenten u. A. in Folge plötzlichen Temperaturwechsels. Die Gicht besteht in Ablagerungen harnsaurer Salze in den Gelenken, namentlich im Kniegelenk und im großen Zehengelenk. Die Unterschiede zwischen Gicht und Rheumatismus sind folgende: Der Rheumatismus zieht in verschiedenen Gelenken herum, die Gicht ist auf einzelne Gelenke beschränkt. Gicht ist schmerzhafter als Rheumatismus. Rheumatismus entsteht meistens durch Erkältung, Gicht durch eine zu üppige, namentlich gewürzreiche Ernährung und mangelnde Bewegung.

Rheumatismus ist häufig bei Berufsarten, wo Erkältung eine Rolle spielt, so z. B. bei Spenglern, Schmieden,

Feuerwehrleuten. Auch bei Backern und Ausläufern ist Rheumatismus häufig durch ungenügende Arbeitsräume und schnellen Temperaturwechsel.

Zur Verhütung rheumatischer Erkrankungen ist eine vernunftgemäße Abhärtung notwendig. Arzneimittel, wie salicylsaures Natron, haben höchstens symptomatische Wirkungen. Häufig zeigen sich Nebenwirkungen, wie Verdauungsstörungen, Ohrenschmerzen und Kopfschmerz. Ein dauernder Erfolg ist nur erreichbar durch Beseitigung der Ursachen, was durch die Heilfaktoren der Naturheilkunde erreicht wird. Zur Beseitigung des Fiebers empfehlen sich Halbbäder, kurze Wickel und Ganzpackungen.

Bei Patienten, welche im Stände sind, auszugehen, kommen Klistendampfbäder, römische Bäder und Blumenbäder neben lokalen Mitteln in Betracht. In hartnäckigen Fällen ist Massage in Verbindung mit Bädern geboten. Bei der Wicht ist außerdem eine reizlose Kost erforderlich. Im Großen und Ganzen sind die Heilerfolge günstige, in akuten Fällen schnelle. In chronischen Fällen ist der Erfolg bei der nötigen Ausdauer ebenfalls befriedigend, wie durch eine große Anzahl von Erfahrungen bewiesen wurde. Lebhafter Bericht wurde dem Referenten zu Theil. Nachdem derselbe auf Anfrage noch erklärte, was Massage sei und wie dieselbe anzuwenden sei, wurde eine äußerst lebhafteste Debatte durch den Brief- und Fragekasten hervorgerufen. Laut Beschluss fällt nächsten Montag die Mitgliederversammlung aus, da am Mittwoch Frau Schneider aus Köln referieren wird.

Salberstadt. Eine öffentliche Versammlung tagte hierorts am 13. Oktober. In derselben referierte Genosse Dürlemann über: „Die ländliche Arbeiterfrage.“ Die Versammlung war nicht besonders gut besucht, was in Berücksichtigung des sehr eingehenden und lehrreichen Vortrages sehr zu bedauern ist. Redner verwies die Anwesenden auf das Beispiel der industriell thätigen Arbeiter, welche schon lange auf dem Gebiete der Organisation thätig seien und Erfolg sowohl als Erfahrungen zu verzeichnen hätten. Die ländlichen Arbeiter müßten zu klassenbewußter Thätigkeit angewiesen werden, denn ihre gegenwärtige Lage zwinge sie, zu Wanderarbeitern und oftmals zu Lohnrüdern zu werden. Der Referent gab einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der ländlichen Besitzverhältnisse und die Entstehung des Landproletariats. Er schilderte dann die Ausnahmestellung des Landarbeiters, welche er unter der Gefindeordnung einnimmt, führte Beispiele an von den Wirkungen, welche die Gefindeordnung für die ländlichen Arbeiter herbeiführe und schloß mit der Aufforderung zum Anschluß an den Verband.

Harburg. In unserer letzten Mitgliederversammlung hielt Genosse Stühmer-Hamburg einen Vortrag über: Nutzen und Zweck der Gewerkschaftsorganisation. Redner schilderte die Ausbeutung und Knechtung der Arbeiter durch die Unternehmer in leicht verständlicher Weise und führt z. B. einen Theil der Fabrikordnung des Freiherrn von Stumm an, der seinen Arbeitern sogar das Deirathen ohne seine Einwilligung verbietet, auch sollen sie nur bestimmte Zeitungen und Lektüre lesen; doch hat der Herr nun gerade das Gegenteil von dem, was er bezwecken wollte, erreicht, und muß nun täglich sehen, wie sich auch auf seinen Werken der Geist der Organisation ausbreitet und gute Erfolge erzielt. (?) Redner ging nun über zu den Streiks und geißelte scharf die Maßnahmen der Polizei und Behörden, und kam dann auf die Streiks in England zu sprechen, wie die Arbeiter durch ihre feste Organisation so manchen Sieg über die Unternehmer zu verzeichnen haben. Redner erläuterte sodann das Statut unseres Verbandes in klarer Weise und führte dann weiter aus, daß die Gewerkschaftsorganisation die Aufgabe hat, dem Arbeiter bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Zum Schluß ermahnte der Referent die Anwesenden, die Gewerkschaftsbewegung nach Kräften zu fördern und weiter auszubauen, und immer neue Kämpfer für unsern Verband zu gewinnen, zumal die Beiträge so niedrig gesetzt sind, nämlich für männliche Mitglieder 10 Pfg. und für weibliche 5 Pfg. die Woche, wofür Jeder das Verbandsorgan gratis erhält, so daß es jedem Arbeiter möglich ist, in unsere Reihen einzutreten und mitzukämpfen für die Befreiung des Proletariats von den Fesseln der Lohnsklaverei. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine Ausführungen. Zur Diskussion ergriff Kollege B. das Wort und führte aus, daß die Gewerkschaftsorganisation gewissermaßen die Schule für den politischen Kampf sein soll, auch sind die Gewerkschaften dazu berufen, die Produktionsregelung in der neuen Gesellschaftsordnung in die Hand zu nehmen. Nachdem der Referent diesem zugestimmt hatte, war der Punkt erledigt. Im 2. Punkt „Verschiedenes“ erklärte der 1. Bevollmächtigte, daß von Seiten einzelner Mitglieder ein Stiftungsfest gewünscht würde. Es entspann sich hierüber eine lebhafteste Debatte und waren hierzu zwei Anträge gestellt. Der eine ging dahin, ein Fest in der Art eines Vortragabendes zu feiern, der andere, durch Musik und Ball das Stiftungsfest zu begehen, doch wurden beide Anträge und somit das ganze Stiftungsfest abgelehnt. Aus der Mitte der Versammlung wurde bekannt gegeben, daß ein früherer Streikbrecher hier in Harburg eine Gastwirthschaft errichtet hat, und da der Herr nun hauptsächlich auf die Arbeiter angewiesen ist, so wäre es wünschenswerth, diesen Herrn bei jeder Gelegenheit zu berücksichtigen. — Sodann machte der Bibliothekar bekannt, daß die Bibliothek des Verbandes eine Anzahl guter Werke wissenschaftlichen sowie politischen Inhalts und auch sehr schöne Romane enthalte und empfiehlt den Mitgliedern dieselbe zur fleißigen Benutzung, da das Ent-

leihen unentgeltlich geschieht. — Vom Kollegen G. wurde dann der Vorschlag gemacht, die Versammlung versuchsweise einmal in Wilstorf, das andere Mal in unserm bisherigen Lokale abzuhalten, doch fand der Vorschlag keine Gegenliebe. — Nachdem noch ein Hilfskassierer von der Versammlung gewählt war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Sirshberg. Wieder hat der Tod eine Lücke in unsere Kämpferreihe gerissen. Unser Mitglied Emma Vielhür, geb. am 14. März 1870, ist nach langem Leiden am 23. Oktober der Proletarier-Krankheit erlegen und wurde am Sonntag, den 27. Oktober, zur letzten Ruhe gebettet. Ca. 20 Mitglieder bildeten der Verstorbenen letztes Geleite. Wir können nicht unterlassen, unseren Kollegen Vorhaltungen ob der geringen Theilnahme zu machen. Die Beerdigung fand an einem Sonntage statt, dadurch fielen für sehr viele Kollegen die Hindernisse, welche an einem Wochentage der Pflicht der Pietät im Wege stehen, fort. Wohl sind Manche von dem Hinscheiden unserer Kollegin nicht unterrichtet gewesen, die mit der Bekanntgabe Beauftragten scheinen ihre Aufgabe nicht allzu wichtig aufgefaßt zu haben, was ihr eigenes Fernbleiben von der Todtenfeier ja hinlänglich beweist. Wir sollen bei allen Ereignissen, einerlei ob dieselben freudiger oder trauriger Art sind, zusammenhalten, nur dann gewinnen wir unseren Gegnern, welche uns so aufmerksam beobachten, Achtung ab. Hoffentlich vermögen diese Zeilen die Gleichgiltigen unter uns in Zukunft zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen.

Langensfelde-Stellingen. Am 25. Oktober fand unsere letzte Mitglieder-Versammlung im Lokale des Herrn Th. Namke zu Stellingen statt. Der erste Punkt der Tagesordnung, „Vortrag“, konnte leider keine Erledigung nicht finden, weil der Referent entblieben war. Unter Punkt 2: „Vorschläge zur Wahl der Bevollmächtigten und der Revisoren“, wurden die Kollegen Göttsche als erster, H. Willet als zweiter und W. Schnoor als dritter Bevollmächtigter in Vorschlag gebracht. Zu Revisoren wurden die Kollegen J. Doynka, G. Stelling und W. Münster vorgeschlagen. Als Delegirte zum Gewerkschaftskartell wurden die Kollegen Deppe und Göttsche gewählt. Den 3. Punkt der Tagesordnung bildete die Abrechnung. Dieselbe wird von dem 2. Bevollmächtigten verlesen und von der Versammlung für richtig befunden. Unter Punkt 4 erstattete unser Delegirte den Bericht von dem Gewerkschaftskartell. Unter „Verschiedenes“ wird die Verlegung unserer Herberge nach Altona in das Lokal des Herrn P. Meyer, Ecke Hospital- und Wilhelmstraße, beschlossen. Der Termin zur Verlegung ist der 15. November. Die Kosten für die Herberge sollen von den Zahlstellen Langensfelde-Stellingen und Altona-Ottensen, prozentual berechnet, getragen werden. Das Mitglied G. Orell wird, weil er seinen Verbandspflichten nicht nachgekommen, ausgeschlossen. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten wird die Versammlung geschlossen.

Stade. Unsere erste Mitgliederversammlung fand am 12. Oktober statt. Den Kollegen sei hiermit bekannt gegeben, daß von nun ab unsere Versammlungen jeden ersten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn L. Studt stattfinden. Laut Beschluss der Versammlung haben die Kollegen, deren Wohnung in der Stadt sich befindet, die Verbandszeitung aus der Wohnung des Kollegen Alb. Friedrich abzuholen. Die außerhalb der Stadt wohnenden Kollegen erhalten das Organ durch den Kollegen Ritter zugestellt. Zum zahlreichem Besuche der Versammlungen fordern wir die Kollegen noch ganz besonders auf. Wenn jeder Kollege seine Pflicht und Schuldigkeit thut, werden wir unsere Bestrebungen sehr bald von Erfolg begleitet sehen.

Wedel. In der am Sonntag, den 6. Oktober, abgehaltenen Mitgliederversammlung führte die vor längerer Zeit gegebene Anregung, ein Stiftungsfest zu feiern, zu einer lebhaften Debatte. Die Abhaltung des geplanten Festes wurde von der hiesigen Polizeibehörde nicht genehmigt, weil wir kein Mitgliederverzeichnis eingereicht und nicht als Verein zu betrachten wären. Ein endgültiger Beschluß wurde vorläufig noch nicht gefaßt. Der zweite Bevollmächtigte legte die Abrechnung vor. Diese ergab eine Einnahme von 119,80 Mk. und eine Ausgabe von 36,90 Mk. Dieselbe wurde nach vollzogener Prüfung für richtig befunden. Unter „Verschiedenes“ wurde beantragt, dem Vertrauensmann eine Entschädigung zu gewähren. Der Antrag wurde bis zur nächsten Versammlung zurückgesetzt und soll in dieser seine Erledigung finden.

Gingefandt. Seit einem halben Jahre stehen unsere Kolleginnen und Kollegen hierorts in dem Banne einer anhaltenden Lauheit. Durch nichts waren die ehemals so rührigen Mitglieder zum Besuche der Versammlungen zu bewegen. Nun findet am Sonntag, den 17. November, eine Versammlung statt, zu der Frau Köhler-Wandtsbek das Referat über ein zeitgemäßes Thema übernommen hat. Da unsere Kollegen nun gerade lange genug der „Ruhe gelebt“ haben, steht zu erwarten, daß diese Versammlung gut besucht und die alte Rührigkeit unter den Kollegen wieder lebendig werden wird. Wir bitten unsere Kollegen, die bislang immer rührig und thätig gewesen sind, auf das Stattfinden der Versammlung aufmerksam zu machen und zum Besuch derselben aufzufordern.

Hamburg. Kolleginnen! Kollegen! Ihr wißt doch Alle, wie schwer es ist, die Gewerkschaftsbewegung zu fördern, sie zum Gedeihen zu bringen, da nicht allein

die uns noch fernstehenden Volksmassen, sondern auch bewährte Organisationsgenossen die Versammlungen nur spärlich besuchen. Fortwährend werden Appelle erlassen, um die Arbeiter zum Anschluß an die Organisation zu bewegen; so oft es aber schon geschehen ist und so viele, unendliche Mühe sich schon Einige gegeben haben, bleibt das Resultat stets das übliche. Die Versammlungen sind schlecht besucht, weil die uns fernstehenden Arbeiter kein Vereins-Interesse besitzen. Wollen wir aber einmal diesem Uebel näher treten, so müssen wir gestehen, daß das Interesse ebenso wie bei den uns fernstehenden auch bei den alten Mitgliedern vermisst wird.

Fast in allen Versammlungen sieht man außer einigen Neuen stets gewisse alte Mitglieder, die stets zugegen sind und sich an Allem betheiligen, denen die meiste Arbeit aufgebürdet ist und denen wohl öfter die Schuld beigemessen wird an dem schlechten Besuche der Versammlung. Arbeiter! Laßt Eure Gleichgiltigkeit fallen, besucht Eure Versammlungen und Ihr werdet sehen, je besser die Versammlungen besucht sind, desto mehr neue Mitglieder werden sich zur Aufnahme melden. Denkt daran, wie Ihr geknechtet werdet, wenn Ihr recht- und machtlos seid! Ich erinnere Euch an die letzten Vorkommnisse in der Stadt Wedel und an den Genossen Noche in Marne, der wegen seiner regen Agitation für die Gewerkschaft keine Stelle mehr erhalten konnte und abreisen mußte. Durch letzteres ist die Zahlstelle Marne in die Unmöglichkeit verlegt worden, länger bestehen zu können, weil sich keine passende Persönlichkeit finden ließ. Ich frage nun, ob es recht ist, eine Zahlstelle wie Marne so leichtens Herzens aufzugeben, oder ob es nicht möglich ist, wenn sich kein passender Mann findet, läßt, die Zahlstelle von der nächstgelegenen anderen zu leiten. Selbstverständlich müßten dem betreffenden Bevollmächtigten die Unkosten ersetzt werden. Eine Zahlstelle zu verlieren, ist sehr leicht, aber wieder zu gewinnen, desto schwieriger. Je mehr Zahlstellen, desto mehr wird der „Proletarier“ verbreitet und je mehr kommt die wirklich geistige Kost unter die arbeitende Bevölkerung, je mehr bringt unsere Idee durch und je leichter wird der Druck sein, den die Arbeiter von ihrem Arbeitgebern zu gewärtigen haben.

Darum, Arbeiter und Arbeiterinnen! Verfallt nicht in Nachlässigkeit, arbeitet tapfer, der Sieg kommt nicht so leicht, aber er kommt und muß kommen.

Gruft Wüstefeld.
An die Kollegen von Rothenburgsort und Hammerbrook!

Kollegen! Wacht auf aus Eurer Gleichgiltigkeit, agitirt für unsern Verband, und vor allen Dingen, kommt zu unseren Versammlungen. Von Tag zu Tag wird das Unternehmertum progiger und tritt das bische Koalitionsrecht, welches uns noch erhalten ist, brutal mit Füßen, darum sorgt dafür, daß die Kollegen aufgeklärt werden und in den Versammlungen erscheinen. Denn es ist nicht genug, daß Ihr Eure Beiträge bezahlt, sondern Ihr müßt Euch auch Eurer Rechte und Pflichten bewußt werden, und das könnt Ihr nur in den Versammlungen. Kämpft, daß keine Niederlage zu verzeichnen haben. Darum kommt Alle zu der am 13. d. Mts. bei Jordan, Ecke Hammerbrook und Gothenstraße, stattfindenden Versammlung.

Ichehohe. Ichehohe ist eine der wenigen Industrie- und Zementfabriken aufzuweisen hat. Zementfabrik und Zementfabrik sind hier die Stätten, wo die Arbeitskraft der Arbeiter und Arbeiterinnen in der in der kapitalistischen Weltordnung üblichen Weise ausgenützt wird. Währenddem die Herren Fabrikbesitzer und Aktionäre mühelos den von der menschlichen Arbeitskraft gezeugten Mehrwerth sich aneignen, erhalten die Arbeiter einen Lohn, der zum Sterben zu wenig ist, zum Leben zu wenig ist, der aber immer so niedrig gehalten wird, daß die Arbeiter allmählich schlechender verelenden müssen. Die Zementfabrik zahlt bei 10stündiger Arbeitszeit einen Durchschnitts-Tagelohn von 2,20 Mk., ihre Arbeiterschaft ist immerwährend wechselnd, denn nur wenige, sehr bedürfnislose Arbeiter sind im Stande, mit so niedrigem Lohne dauernd auskommen zu können. Die schwere Arbeit in der Fabrik verlangt eine entsprechende Ernährung, diese aber kann der Arbeiter und Familienvater für 2,20 Mk. täglich nicht erhalten; er dreht der Fabrik den Rücken, sobald ihm andere Arbeitsgelegenheit geboten wird. Immer neue Scharen aus Ost- und Westpreußen zieht die Fabrikleitung herbei, um diese gegen die Anstößigen auszuspielen. Die Folgen sind große Antheile an dem materiellen Ertrage der Fabrik für die Herren Antheilscheinbesitzer (Aktionäre) und geringe Löhne für die Arbeiter. Die Zementfabrik ist Privatbesitz. Die Lebenshaltung des Besitzers ist derjenigen seiner Klasse entsprechend, und die Lage der Arbeiter? — Sie erhalten im Anfange bei 9 1/2stündiger Arbeitszeit 12—13 Mk. wöchentlich. Die Zementfabrik ist ganz besonders in der Lage, die Entwerthung menschlicher Arbeitskraft auf den tiefsten Stand herabzudrücken, da die Hauptthätigkeit der Fabrik im Herbst beginnt, wenn die Arbeitslosigkeit stärker wird und die Arbeiter gezwungen sind, Unterkommen für den Winter zu suchen. Um die Zustände in der Fabrik voll zu kennzeichnen, wollen wir noch hinzufügen, daß die Fabrik in sogenannten Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen macht. Wollen wir die Wirkungen dieser „segenreichen“ Thätigkeit von Angesicht zu Angesicht sehen, dann müssen wir die Arbeiter beim Verlassen der Fabrik betrachten. Wir sehen da in der Mehrzahl blasse, gebeugte Gestalten, auf deren Gesichtern Noth und Sorge

